

Bundesland

Wien

Kurztitel

Einleitungen in den Misch- oder Schmutzwasserkanal (Kanalgrenzwertverordnung 1989)

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 02/1990

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.1990

Text

§ 1. Bei Einleitung von Stoffen gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren in den Misch- oder Schmutzwasserkanal dürfen die nachfolgend angeführten hinsichtlich ihrer Konzentration folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

1. Sulfat (SO₄): 400 mg/l.

Eine Überschreitung des Grenzwertes bis 1 200 mg/l ist dann und insoweit zulässig, als durch diese Einleitung der Bestand des Misch- oder Schmutzwasserkanals oder einer zum Kanalsystem gehörenden Anlage nicht gefährdet wird. Die Überschreitung bedarf eines Gutachtens der für Kanalisation zuständigen Fachabteilung des Magistrates, mit dem das Vorliegen dieser Voraussetzungen bestätigt wird. Hierbei sind insbesondere die örtliche Lage, die Ausstattung und der Bauzustand des Kanalsystems und der dazugehörenden Anlagen zu berücksichtigen;

2. freies Chlor (Cl₂): 3,0 mg/l;

3. durch Chlor zerstörbare Zyanide (CN⁻): 0,5 mg/l;

4. Summe der chlorierten Kohlenwasserstoffe (wie zB Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und 1,1,2-Trichlor - 1,2,2-Trifluorethan): 0,1 mg/l (berechnet als Cl);

5. a) verseifbare, natürliche Öle und Fette: 100 mg/l;

b) mineralische Öle und Fette (gesamte Kohlenwasserstoffe): 20 mg/l;

6. Gesamtphenole: 20 mg/l (berechnet als Karbolsäure);

7. gelöstes freies Fluorid (F⁻): 10 mg/l;

8. gelöste Sulfide (S²⁻): 1 mg/l;

9. Metalle (gelöste und ungelöste):

a) Blei (Pb): 1,0 mg/l;

b) Cadmium (Cd): 0,1 mg/l;

c) Chrom-III (Cr): 2,0 mg/l;

d) Chrom-VI (Cr): 0,1 mg/l;

e) Kupfer (Cu): 2,0 mg/l;

f) Nickel (Ni): 2,0 mg/l;

g) Quecksilber (Hg): 0,01 mg/l;

h) Silber (Ag): 0,5 mg/l;

i) Zink (Zn): 3,0 mg/l;

j) Zinn (Sn): 2,0 mg/l.

Die Summe aller im Abwasser gelöst oder ungelöst enthaltenen Schwermetalle, außer Eisen, darf 10,0 mg/l nicht überschreiten.